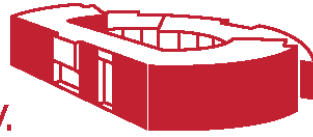


**FÖRDERVEREIN  
ORTSFEUERWEHR  
WOLFENBÜTTEL E.V.**



Beitragsordnung für den  
Förderverein Ortsfeuerwehr Wolfenbüttel e. V.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz .....	3
§ 2 Beschlüsse .....	3
§ 3 Beitragshöhe.....	3
§ 4 Bankeinzug und Zahlungstermine .....	3
§ 5 Säumnis .....	3
§ 6 Stundung.....	4
§ 7 Beitragsbescheinigung.....	4
§ 8 Spendenbescheinigung.....	4
§ 9 Beschluss und Gültigkeit.....	4
§10 Unterschriften .....	4

### Änderungshistorie

Dokument erstellt:	Kurt Jakobi	19.09.2023
Genehmigt mit Beschluss der Gründungsmitglieder		19.09.2023

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung wird diese Beitragsordnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft gesetzt. Die Beitragsverpflichtungen für bestehende Mitgliedschaften bleiben von dieser Regelung bis zur ersten Mitgliederversammlung unberührt.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen. Der Vorstand legt Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beitragshöhe

Die Beiträge sind Mindest-Jahresbeiträge in EURO-Währung. Die jeweiligen Beitragsgruppen und Beiträge:

- |  |         |
|--|---------|
| a. Fördernde Mitglieder als natürliche Personen                                      | 30,- €  |
| b. Fördernde Mitglieder als Juristische Personen                                     | 100,- € |
| c. Nach Vorstandsentscheidung können hiervon abweichende Beiträge vereinbart werden. |         |
| d. Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragsverpflichtung                          |         |

## § 4 Bankeinzug und Zahlungstermine

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren als Jahresbeitrag jeweils im Voraus. Die Zahlungsart ist im Mitgliedsantrag zu wählen. Der Zahlungs- bzw. Einzugstermin eines Beitragsjahres ist jeweils der 1. März eines Jahres.

Optional kann der Beitrag über Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten bedient werden. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist ein Jahresbeitrag zu zahlen.

Erfolgt eine Mitgliedschaft nach dem 1. März eines Geschäftsjahres ist der Beitrag mit Eintritt in den Verein fällig.

## § 5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach einmonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt, das Stimmrecht wird bis zur Zahlung des Beitrages ausgesetzt. Bei Nichtzahlung nach erster Zahlungsaufforderung erfolgt nach 4 Kalenderwochen eine erneute Mahnung zur Zahlung des Beitrags. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Die Mahnungen werden jeweils mit 10,00 € in Rechnung gestellt.

## § 6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

## § 7 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied auf Wunsch eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge. Die Zusendung erfolgt grundsätzlich elektronisch, bei Zustellung in Papierform über Postwege ist eine Gebühr zu entrichten.

## § 8 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder auf Wunsch eine Bescheinigung über entrichtete Spenden. Die Zusendung erfolgt grundsätzlich elektronisch, bei Zustellung in Papierform über Postwege ist eine Gebühr zu entrichten. Für Spenden ab 301 € wird die Bescheinigung ohne Anforderung nach Eingang der Spende per Post kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## § 9 Beschluss und Gültigkeit

Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung am 19.09.2023 beschlossen und genehmigt. Der Beschluss ist dokumentiert und Bestandteil der Versammlungsdokumentation.

Diese aktuelle Version tritt mit Datum der Gründungsversammlung in Kraft und ist gültig bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei zukünftigen Änderungen gilt nachfolgende Regel:

Sie tritt mit dem 1. Januar des Folgejahres in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

## §10 Unterschriften

Wolfenbüttel, 19.09.2023

Für den Vorstand

.....

Nadine Bomeier

1.Vorsitzende

.....

Kurt Jakobi

Schatzmeister